

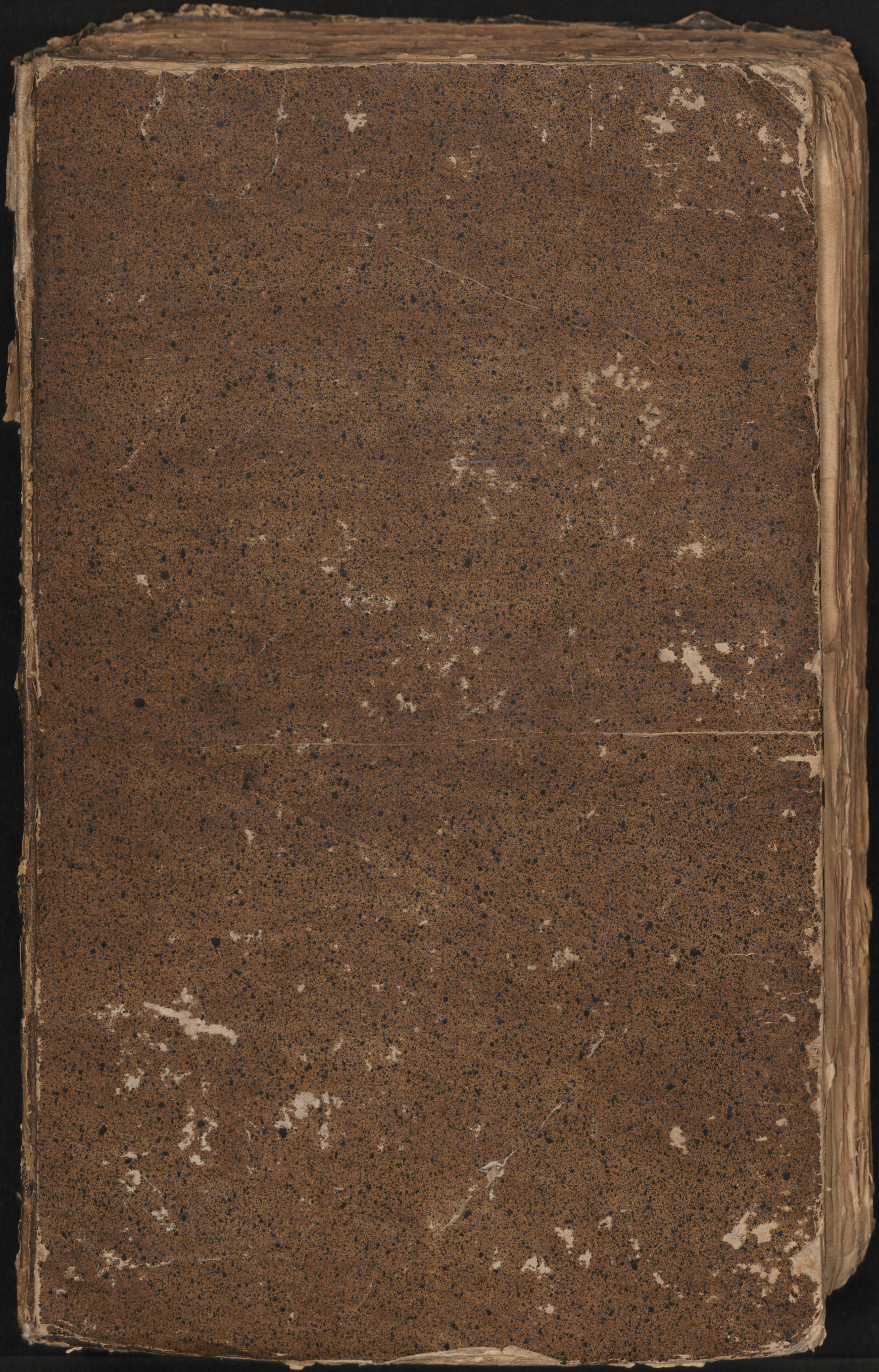
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Forst-Bedienten hiemit gnädigst zuwissen/ daß/ nachdem fast täglich von Unsern Unterthanen bey Unser Cammer/ wegen benötigten Rade- und Nütz-Holtzes/ Supplicata ein kommen ... AIß haben Wir ein- vor allemahl diese Verordnung gemachet/ daß ein jeder Baumann oder Hufener alle 3. Jahr 1. Buche zu Rade- und 1. Eichhefter zu Axen und Nütz-Holtz ... haben soll ... : Und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 24. Januarij 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832735531>

Druck Freier  Zugang



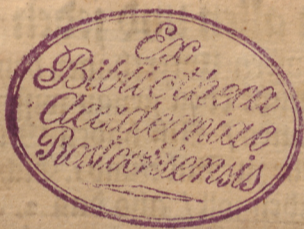


< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

20.1
Erstausgabe
aus dem Nachlass
Schwerin d. 24 Jan. 1702

12

~~111~~
124



4

12

Von **WHITZES** Gnaden /
Wir **Friedrich** **Wilhelm** /
Hertzog zu Mecklenburg / **Fürst zu Wen-**
den / **Schwerin und Raseburg** / auch **Graff zu Schwerin** / **der Lande Rostock**
und **Stargard Herr.**

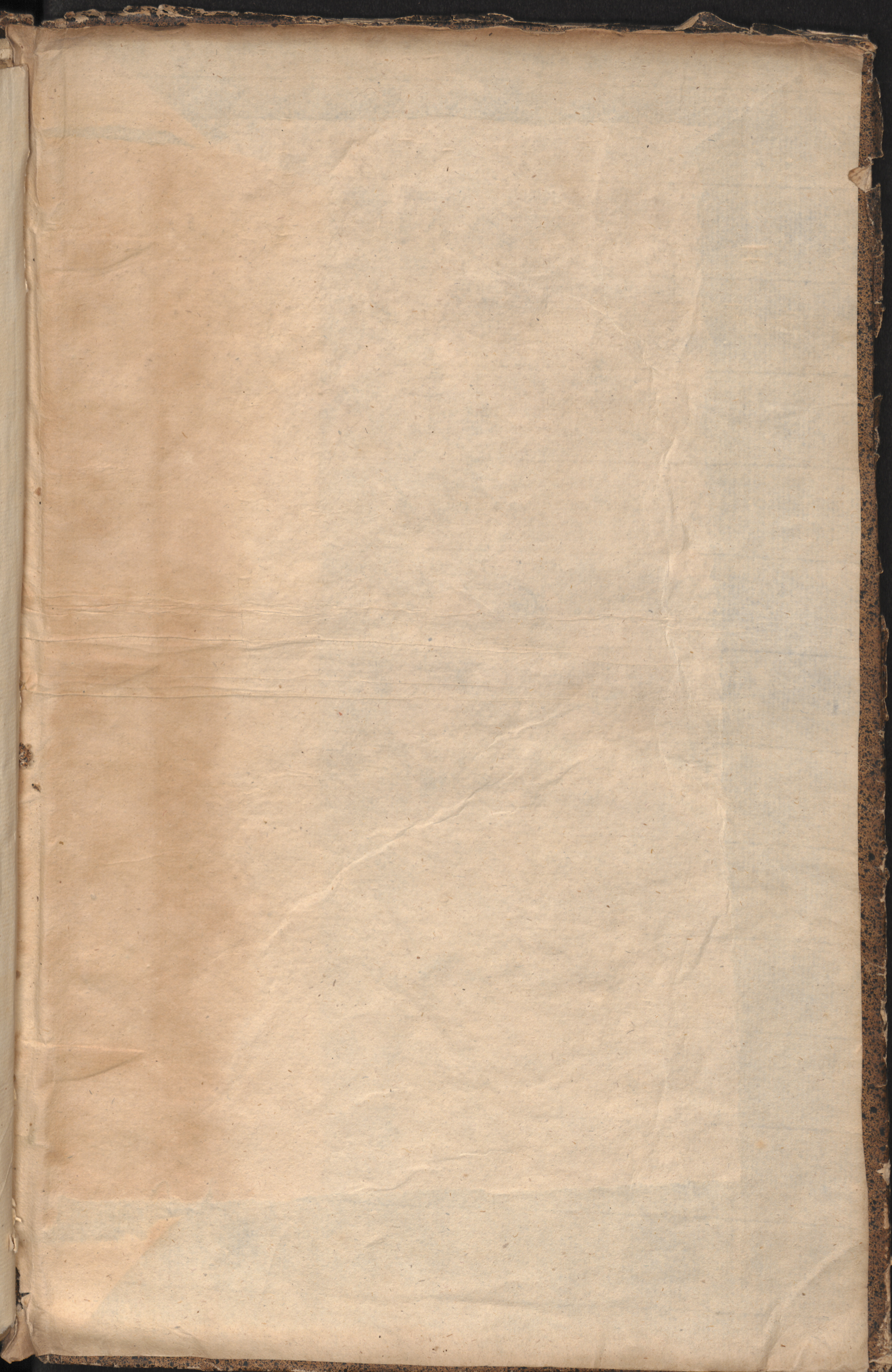
Vügen allen und jeden Unfern Forst-Bedienten hiemit gnädigst zu wissen / daß / nachdem fast täglich von Unfern Unterthanen bey Unser Cammer / wegen benöthigten Rade- und Nüz-Holzes / Supplicata ein kommen / und man da selbst nicht eben genau wissen kan / ob es sich auch also verhalte / daß die Supplicanten in langer-oder zu rechter Zeit solches nicht bekommen / Als haben Wir ein-vor allemahl diese Verordnung gemacht / daß ein jeder Baumann oder Hufener alle 3. Jahr 1. Büche zu Rade- und 1. Eichhester zu Aren und Nüz-Holz / ein grosser Cossate aber oder Halb-Hufener / der mit dem Viehe dienet / halb soviel haben soll / also daß 2. Halbhufener alle 3. Jahr 1. Büche und 1. Eichhester bekommen / Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unfern Forst-Bedienten gnädigst und wollen / daß ein jeder in seinen District dieses nicht allein striete beobachten / und von nun an einer jeden Dorffschafft zusammen / und nicht einem jeden Unterthanen einzeln / nach obgesetzter Zeit / das verordnete Rade- und Nüz-Holz anweisen / besondern auch darüber ein richtiges Register halten / auff daß Er wisse / zu welcher Zeit eine jede Dorffschafft obgedachtes Nüz- und Rade-Holz zu lezt bekommen / und wenn ehe Sie solches wieder haben müssen / auch solches Register allemahl bey Endigung eines jeden Jahres / Unser Cammer zu dero Nachricht einsenden soll / Und damit diese Unsere Verordnung zu besserer Richtigkeit kommen möge / So soll von nun an / auff der noch supplicirenden Unterthanen Gesuch / solcher gestalt denen Forst-Bedienten rescribiret werden / daß Sie gemeldten Unterthanen / wenn ihre Zeit verflossen / dieser Unser Verordnung gemäß / das Nüz- und Rade-Holz anweisen sollen / welches denn allemahl dahin zuverstehen / wenn nemlich die Supplicante in 3. Jahren nichts bekommen / da Sie aber in solcher Zeit was erhalten / müssen Sie biß nach Endigung der 3. Jahren / warten ; Ubrigens sollen unsere Forst-Bediente in Anweisung dieses Holzes / jederzeit Pflicht- und Forstmässig verfahren / und so viel thunlich / die abgängige und pollsohre Bäume vor anderen anweisen / Wornach sich ein jeder zurichten / Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer Inseigel ; Und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 24. Januarij 1702.

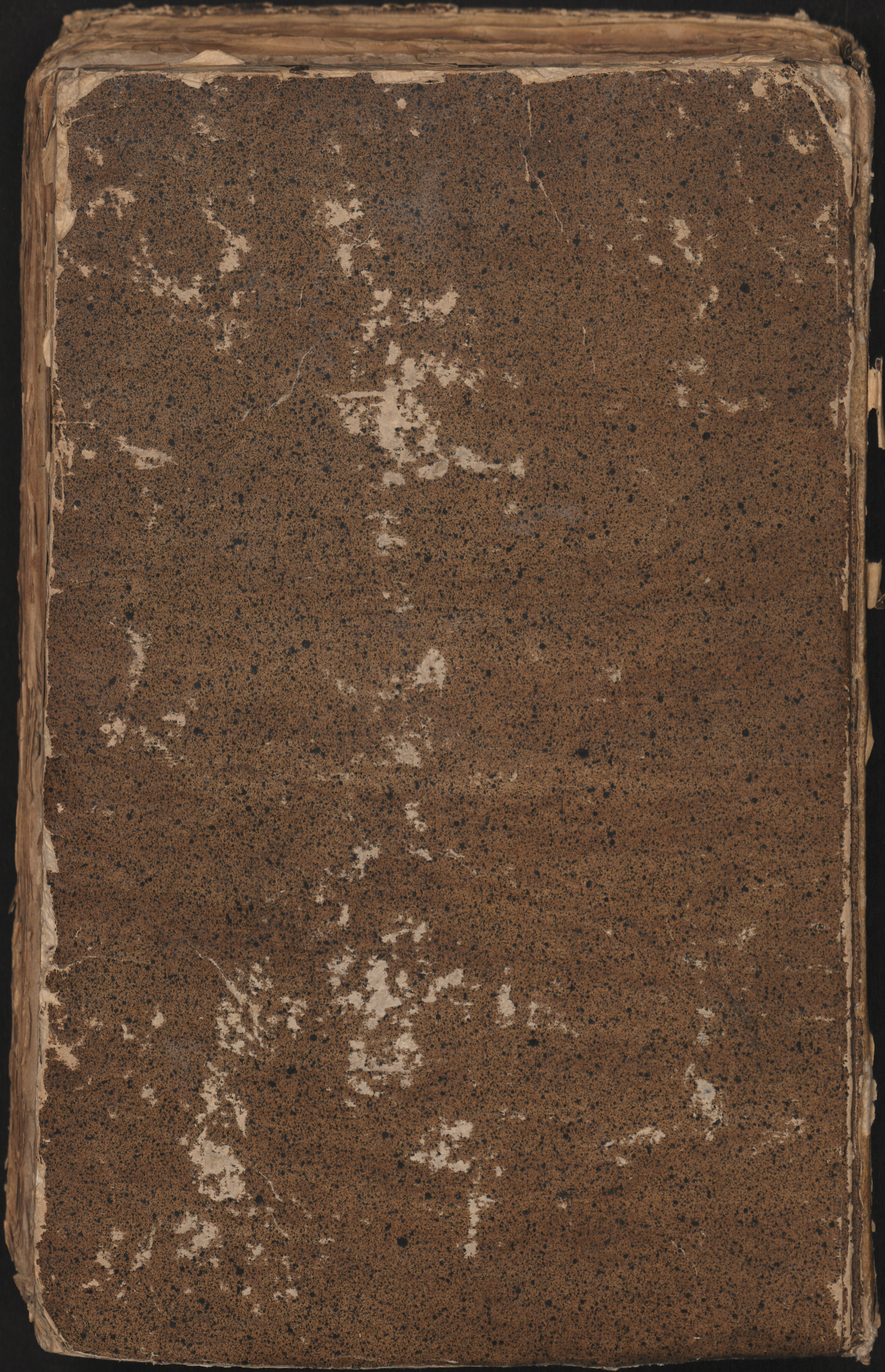
Friedrich Wilhelm.



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'BIBLIOTHECA' and 'ACADEMICA']









In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

